

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.09.1998

Geschäftszahl

97/09/0276

Rechtssatz

Die Gewährung eines Kuraufenthaltes gem § 24 Abs 2 KOVG stellt eine höchstpersönliche, nicht übertragbare Angelegenheit dar. Daher sind beim Tod des Anspruchswerbers zur Fortsetzung des Verfahrens Rechtsnachfolger bzw fortsetzungsberechtigte Personen iSd § 48a Abs 2 KOVG nicht vorhanden (Hinweis B 23.11.1989, 88/09/0122, 0123, VwSlg 13066 A/1989 ua).